

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

|     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 586.200,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 586.200,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                          | 0 Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 Euro          |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 543.000,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 502.900,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                 | 0,00 Euro       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                 | 3.500,00 Euro   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 0,00 Euro       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 4.900,00 Euro   |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

|    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>  |           |
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 330 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u>   | 340 v. H. |

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Lüdersburg, 09.12.2015

Bockelmann  
(Bürgermeister)

(Siegel)

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.01. bis 15.01.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 04.01.2016

Bockelmann,  
Bürgermeister